



Polizei Hauptjugend- und  
Auszubildendenvertretung beim  
Ministerium für Inneres und  
Kommunales NRW

**NRW.**

Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

PHJAV Telefon: 0211/871-3390  
PHJAV-Handy: 0163/8714008  
Fax: 0211/871-3399  
[phjav@mik.nrw.de](mailto:phjav@mik.nrw.de)

**An**  
**Alle örtlichen ALen und JAVen**

**zur Weiterleitung an alle Studierende des EJ 2009**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Herzlichen Glückwunsch zum Bestehen der Bachelorprüfung!!!

Alle wissen jetzt, wie und wo sie nach der Ausbildung eingesetzt werden. Wer damit nicht zufrieden ist, wird sich hoffentlich an unsere Tauschbörse wenden!.

Wir werden dem LAFP die Tauschpartner bis zum 03.08.2012 melden. Die Ergebnisse erwarten wir alsbald.

Allen, die für ihre Verwendung nach der Ausbildung umziehen müssen, wollen wir Informationen zu „Umzugskostenvergütung, Trennungentschädigung und unverzinslichen Vorschuss“ geben.

**1. Umzugskostenvergütung**

Nach dem Bundes- und Landesumzugskostengesetz (BUKG und LUKG) steht euch die Erstattung von Umzugskosten zu.

Umzugskosten werden generell bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen erstattet, wenn

- der Dienort mehr als 30 km vom jetzigen Wohnort entfernt ist (hierbei gilt die kürzeste, befahrbare Strecke, nicht die schnellste!) oder
- wenn der bisherige Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes der Behörde liegt.

Für eine Versetzung aus dienstlichen Gründen spielt es bei den KA'innen und KA's in der Regel keine Rolle, ob Eure Erstverwendung einen Eurer drei Wünsche entspricht.

Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist aber, die schriftliche Zusage der aufnehmenden Behörde vor dem Umzug.

Deshalb solltet ihr Euch nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse bei der zukünftigen Behörde (dort das ZA 13) melden und einen „Antrag auf Zusage der Umzugskostenvergütung“ stellen.

#### Welche Kosten können erstattet werden?

1. Beförderungsauslagen [§ 6 BUKG]

Transport, Ab- und Aufbau durch ein Umzugsunternehmen

Vor der Beauftragung eines Umzugsunternehmens sind dem zuständigen Sachbearbeiter zwei vollständige Kostenvoranschläge von verschiedenen Umzugsunternehmen einzureichen.

2. Reisekosten [§ 7 BUKG]

Reise des Umziehenden vom ehemaligen zum neuen Wohnort und

- zwei Reisen von einer Person oder
- eine Reise von zwei Personen zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges.

3. Mietentschädigungen [§8 BUKG]

Bei doppelter Mietbelastung: Miete für die bisherige Wohnung bis zum frühest-möglichen Kündigungstermin [max. jedoch 6 Monatsmieten] und für die neue Wohnung, wenn diese noch nicht genutzt werden kann [max. jedoch 3 Monatsmieten]

4. Andere Auslagen [§9 BUKG]

ortsübliche Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung und die Auslagen eines Kochherdes bis zum Betrag von 230,08 Euro, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist

5. Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen [§10 BUKG] und

6. Sonstigen Auslagen bei Sonderfällen [§ 11 BUKG]

Der „Antrag auf Umzugskostenvergütung“ muss mit den entsprechenden Belegen innerhalb eines Jahres bei der aufnehmenden Behörde eingereicht werden.

#### **2. Trennungschädigung**

Solange Ihr noch keine Wohnung am neuen Dienstort habt, könnt ihr auch einen „Antrag auf Trennungschädigung“ stellen.

Die Voraussetzungen (§ 12 BUKG) sind dieselben wie bei der Umzugskostenvergütung:

- mehr als 30 km Differenz zwischen Dienst- und Wohnort bei der kürzesten befahrbaren Strecke oder
- wenn der bisherige Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes der Behörde liegt.

Wem bereits eine Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich nicht umziehen kann wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes. Diese Voraussetzung müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt oder wirksam geworden ist, je nachdem was für Euch günstiger ist.

Der „Antrag auf Trennungsentschädigung“ muss hierbei innerhalb von 6 Monaten bei dem zuständigen Sachbearbeiter der aufnehmenden Behörde (zumeist ZA 13) eingereicht werden.

### **3. Unverzinslicher Vorschuss**

Nach den „Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen“ (Vorschussrichtlinien – VR –) kann Euch auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zustehen.

Er wird auf Antrag Beamten gewährt, wenn sie keine Versorgungsbezüge erhalten oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen). Sie müssen weiterhin durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sein, die sie aus eigenen Mitteln, aus Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können.

Was versteht man hier unter „besonderen Umständen“?

1. ein Wohnungswechsel aus zwingenden Anlass, für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse **nicht** gewährt werden) und
2. Möbel- und Hausratbeschaffung bei Eheschließung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes.

Einen Vorschuss bei einem Wohnungswechsel aus zwingenden Anlass kann es auch geben, wenn hierfür bereits Umzugskosten nach dem Umzugskostengesetz erstattet werden. Voraussetzungen ist jedoch, dass der Umziehende noch mit Aufwendungen belastet bleibt.

Der Höchstsatz eines Vorschusses beträgt 2556,46 Euro. Bei einem weiteren Vorschuss aus anderem Anlaß darf die Gesamthöhe der Vorschüsse 3834,69 Euro nicht überschreiten. Die Tilgungszeit eines gewährten Vorschusses beträgt maximal 20 Monatsraten, die direkt vom Gehalt einbehalten werden.

Für die Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses muss bei der Behörde (dort ZA 13) ein „Antrag auf Gewährung eines Vorschusses“ eingereicht werden.

Alle zuvor genannten Anträge sind im Intranet im IOC abrufbar!

Nähere Informationen zu diesen Themen findet Ihr in den genannten Rechtsgrundlagen, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und in den Erläuterungen der Rechtsgrundlagen. Auch der zuständige Sachbearbeiter der Behörde (zumeist ZA 13) kann Euch weitergehende Informationen geben.

Wendet Euch bitte bei Schwierigkeiten und Problemen an uns!

Mit kollegialem Gruß,

Katrin Haverkamp  
Katrin.Haverkamp@polizei.nrw.de